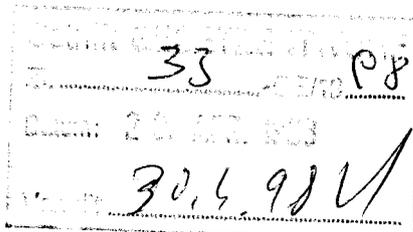


An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1017 Wien



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ



Wien, 28. April 1998

H. Blüfbeck

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG)**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz übermittelt - als Ergänzung unseres diesbezüglichen Schreibens vom 15. April 1998 - in der Anlage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Heribert Wulz
Mag. Heribert Wulz

ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ
GENERALSEKRETARIAT
LIECHTENSTEINSTRASSE 22
A - 1090 WIEN
TELEFON: 0222/310 56 56-0
FAX: 0222/310 56 56-22



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG)

Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz

Beschluß des Präsidiums vom 28. April 1998

Die Österreichische Rektorenkonferenz begrüßt, daß die höchsten Ausbildungsstätten für Wissenschaft und Kunst ein vergleichbares Organisationsrecht bekommen und nimmt zum vorliegenden Entwurf eine grundsätzlich positive Haltung ein.

In einigen Punkten gibt der Entwurf jedoch Anlaß zur Kritik:

Passives Wahlrecht für Universitätsorgane und Mitwirkung in Kollegialorganen

Die Wählbarkeit in bestimmte Funktionen wird vom vorliegenden Entwurf wesentlich anders geregelt als im UOG 1993. Da die Verleihung der Lehrbefugnis an den Universitäten der Künste (abgesehen von der Akademie der bildenden Künste) eben erst eingeführt wird, mag es unpraktisch sein, auf das Kriterium der *venia docendi* abzustellen, wie es das UOG 1993 an einigen Stellen tut (§ 46 Abs. 3, § 51 Abs. 3 UOG 1993). Darüberhinaus sind jedoch keine sachlichen Gründe für ein im Vergleich zum Organisationsrecht der Universitäten wesentlich erweitertes passives Wahlrecht ersichtlich.

Zum Studiendekan sollte nur ein Universitätsprofessor, zum Rektor nur ein Universitätsprofessor oder eine außerhalb einer Universität tätige Person mit gleichzuhaltender Qualifikation gewählt werden können.

Die Wählbarkeit zum Vorsitzenden des Universitätskollegiums und zum Institutsvorstand sollte ebenfalls dem UOG 1993 nachgebildet werden. Alternativ könnte im Falle des Institutsvorstandes das passive Wahlrecht für Universitätslehrer ohne *venia docendi* an die Zustimmung der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessoren gebunden werden.

In Hinblick auf die Mitwirkung an der Willensbildung von Kollegialorganen sollte nicht danach differenziert werden, ob Lehrbeauftragte für ein künstlerisches oder ein wissenschaftliches Fach bestellt wurden.

Terminologisches

In Hinblick auf die Universitätsbezeichnungen des UOG 1993 sollte auch bei den Universitäten der Künste das Wort "in" entfallen (§ 6 des Entwurfs). Die Universität für angewandte Kunst (in) Wien heißt in den §§ 56 Abs. 2 und 61 Abs. 1 fälschlicherweise "Universität der angewandten Kunst".

Wenig glücklich gewählt erscheint weiters der Ausdruck "Universitätslektor" als Sammelbezeichnung für eine ganze Reihe von dienstrechtlichen Kategorien, zumal zusätzlich noch die organisationsrechtliche Kategorie "akademischer Mittelbau" eingeführt wird. In diesem Zusammenhang erscheint auch die Bestimmung des § 28 Abs. 4 überflüssig.

Die Verleihung der Lehrbefugnis sollte - wie an den wissenschaftlichen Universitäten - als Habilitation bezeichnet werden.

Evaluierung

Evaluierungen sollten sich auf das gesamte Leistungsspektrum der jeweiligen Einrichtung beziehen können, insbesondere also auch auf die Erschließung der Künste.

Gleichbehandlungsfragen

Die Bestimmung des § 24 Abs. 6 hat im UOG 1993 keine Entsprechung und sollte daher entfallen.

Studiendekan

Fraglich ist, ob nicht mit einem Studiendekan (und einer entsprechenden Anzahl von Vizestudiendekanen) für jede Universität der Künste das Auslangen gefunden werden könnte. Wird - wie im Entwurf vorgesehen - von jeder Studienkommission für deren Wirkungsbereich ein Studiendekan gewählt, könnte dieser auch den Vorsitz in der Studienkommission führen.

Wird die Trennung der Funktionen des Studiendekans und des Vorsitzenden der Studienkommission aufrecht erhalten, wäre in Hinblick auf die Kompetenzzuweisungen eine Abstimmung mit dem Studienrecht herzustellen. So ist etwa die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 59 UniStG (auch in der derzeit in Begutachtung stehenden, die künstlerischen Studien einbeziehenden Fassung) Sache des Vorsitzenden der Studienkommission. § 42 Abs. 2 des Entwurfs will diese Angelegenheit aber dem Studiendekan übertragen.

Legistische Details

Die Formulierung in § 1 Abs. 3 Z. 6 ist unklar.

Die Sinnhaftigkeit von § 3 Abs. 7 ist in dieser Form fraglich.

In § 29 Abs. 5 müßte es am Ende heißen "... des künstlerischen, wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlichen Faches ...".

Die Bestimmung über die Einsetzung der Bestellungskommission gemäß § 48 Abs. 2 ist widersprüchlich bzw. mißverständlich formuliert.

Für die Rektorenkonferenz:


Prof. Dr. Peter Skalicky